

Ausgabe 18

06. Mai 2021

# steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

## Inhalt

### **Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung**

Bundestag beschließt Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz

### **Aktuelle Rechtsprechung**

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 06. Mai 2021

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung nach neuem Reisekostenrecht

Gerichtliche Entscheidungen aufgrund einer Beratung im Rahmen einer Videokonferenz

### **Noch Fragen?**

# Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Bundestag beschließt Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz

*Am 5. Mai 2021 hat der Bundestag das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer beschlossen. Das verabschiedete Gesetz beruht auf der vom Finanzausschuss des Bundestages am 21. April 2021 beschlossenen Beschlussempfehlung.*

Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus. Als Termin ist der 28. Mai 2021 vorgesehen.

Das nun beschlossene Gesetz sieht insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (siehe unseren [Newsflash](#)) vor, die teilweise auf den Forderungen des Bundesrates aus der Stellungnahme vom 5. März 2021 (siehe unseren [Blogbeitrag](#)) beruhen:

## **Änderungen bei den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen:**

- **Geltung einer Freistellungsbescheinigung** nach § 50c Abs. 2 Satz 4 EStG-E frühestens ab dem Tag, an dem der Antrag beim BZSt eingeht. Dies entspricht der derzeit geltenden Gesetzeslage. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah dagegen vor, dass eine Freistellungsbescheinigung zukünftig frühestens ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung gelten sollte. Gemäß der Begründung zur Beschlussempfehlung soll durch die Beibehaltung der Geltung ab dem Tag, an dem der Antrag beim BZSt eingeht, die Möglichkeit bestehen bleiben, für die im Zeitraum zwischen Antragseingang und Ausstellung der Freistellungsbescheinigung einbehaltene und abgeführte Steuer die entsprechende Steueranmeldung zu ändern (neben der Möglichkeit für den Gläubiger der Vergütung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO eine Erstattung beim BZSt zu beantragen).
- Der Anwendungszeitpunkt für die erweiterten Vorgaben zur Bescheinigung und Meldung an das BZSt von Kapitalerträgen i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und 2 Satz 4 EStG wird gegenüber dem Gesetzentwurf um ein Jahr verschoben, so dass die erweiterten Vorgaben erstmals für Kapitalerträge gelten sollen, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen (§ 52 Abs. 44a, 44b, 44c und 47c Satz 2 EStG-E).
- **Ersetzen** des Begriffs „**Wirtschaftsgüter**“ in **§ 2 Abs. 5 Satz 5 UmwStG-E** durch die Wörter „Finanzinstrumente oder Anteile“, vgl. dazu bereits die Stellungnahme des Bundesrates vom 5. März 2021.
- Die aus den Referentenentwürfen für das ATADUmSG stammenden **Änderungen im Bereich Verrechnungspreise (§ 1 Abs. 3 bis 3c AStG-E und Preisanpassungsklausel in § 1a AStG-E)** sollen ab dem VZ 2022 anzuwenden sein (§ 21 Abs. 25 AStG-E). Die in den Referentenentwürfen für das ATADUmSG zuerst vorgesehenen und vom Bundesrat im Rahmen dieses

Gesetzgebungsverfahren ebenfalls geforderten Regelungen zu Finanzierungsbeziehungen (§ 1 Abs. 3d, 3e AStG-E in der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. März 2021) sind nicht enthalten. Der Finanzausschuss des Bundesrates schlägt entsprechende Regelungen allerdings erneut im Gesetzgebungsverfahren für das ATADUmsG vor (vgl. Empfehlungen der Ausschüsse vom 26. April 2021).

### Weitere Regelungen/Änderungen:

- **Ausschluss der Dauerüberzahlerbescheinigung** nach § 44a Abs. 5 EStG aus dem Katalog der eine **Abstandnahme vom Steuerabzug** bei Dividendenzahlungen aus inländischen girosammelverwahrten Aktien begründenden Bescheinigungen durch Streichung von § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG mit dem Ziel, (Cum/Cum-)Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung unter Nutzung einer Dauerüberzahlerbescheinigung zu verhindern.
- **Verlängerung** der im Rahmen des (Ersten) Corona-Steuerhilfegesetzes in **3 Nr. 11a EStG** eingeführten **Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen** bis zu einem Betrag von EUR 1.500 **bis zum 31. März 2022**. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 5. März 2021 eine Verlängerung der Frist, die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 bereits auf bis zum 30.6.2021 gewährte Beihilfen und Unterstützungen ausgedehnt wurde, bis zum 31. Dezember 2021 vorgeschlagen. Es bleibt dabei, dass im verlängerten Begünstigungszeitraum 1. März 2020 bis 31. März 2022 insgesamt unverändert bis zu 1.500 Euro ausgezahlt werden könnten.
- **gesetzliche Festschreibung** der in **28 des Tonnagesteuererlasses** (BMF vom 12. Juni 2002, geändert durch BMF vom 31. Oktober 2008) vertretenen Verwaltungsauffassung zur Übertragbarkeit von sog. Unterschiedsbeträgen in Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 28. November 2019, **IV R 28/19** und vom 29. April 2020, **IV R 17/19**); der BFH hatte entgegen Rz. 28 des Tonnagesteuererlasses entschieden, dass der Begriff des „Ausscheidens“ in § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG jedes Ausscheiden eines Gesellschafters und damit auch Fälle der Übertragung oder Einbringung zu Buchwerten (z.B. § 6 Abs. 3 EStG und § 24 UmwStG) umfasst. Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 5. März 2021 geforderte Regelung soll bereits rückwirkend für Wirtschaftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen.
- Anpassung der Berechnungsmethode für die **Umsatzgrenze zur Festlegung der Buchführungspflicht** von 600.000 Euro an die Grenze zur Zulässigkeit für die Ist-Besteuerung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 UStG durch Verweis auf § 19 Abs. 3 Satz 1 UStG.
- Ergänzung der Ausnahmen in § 152 Abs. 3 und 8 AO bezüglich der Festsetzung von **Verspätungszuschlägen** um Regelungen zur Anmeldung der **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** nach § 48 Abs. 2 UStDV. Diese Regelung hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 5. März 2021 gefordert.

- Übertragung der zentralen Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren nach § 16 Abs. 5a i.V.m. § 18 Abs. 5a UStG für die **ausländischen Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder** von den bisher zuständigen zentralen Finanzämtern bundesweit auf das BZSt.
- Ausweitung der sog. **Biersteuermengenstaffel** für unabhängige kleine und mittelständische Brauereien zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2022.

### **Fundstelle**

[Homepage des Deutschen Bundestages.](#)

# Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 06. Mai 2021

**Urteil II R 12/18:  
Änderung des  
Gesellschafterbestands  
einer grundbesitzenden  
Personengesellschaft;  
Bemessungsgrundlage  
bei geplanter  
Bebauung**

16. September 2020

§ 8 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 GrEStG verlangt eine kausale Verknüpfung der Änderung des Gesellschafterbestands mit einem Plan zur Bebauung. Zum einen muss es einen vorgefassten Plan geben, mit dem sich die Gesellschaft über einen Gesellschafterwechsel hinaus in wesentlichen Punkten so auf die Bebauung eines Grundstücks festgelegt hat, dass sie sich im Regelfall nur noch unter wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder Einbußen davon lösen könnte. Zum anderen müssen die Neugesellschafter die Gesellschaftsanteile wegen des Plans erworben haben.

[Zum Urteil](#)

**Urteil XI R 13/19:  
Eingangsleistungen  
einer Kapitalanlage-  
gesellschaft i.S. des  
InvG**

16. Dezember 2020

Die für einen Leistungsbezug entrichtete Umsatzsteuer ist insoweit nicht als Vorsteuer abziehbar, als die hierfür getätigten Ausgaben zu den Kostenelementen von steuerfreien Ausgangsumsätzen gehören, weil sie in deren Preis eingehen. Dies ist der Fall, soweit eine Kapitalanlagegesellschaft im Rahmen der umsatzsteuerfreien Verwaltung eines Sondervermögens Eingangsleistungen für Rechnung der (Gesamtheit der) Anleger bei Dritten bezieht, die dafür anfallenden Kosten gemäß den Bedingungen des Investmentvertrags unmittelbar zu Lasten der Anleger aus dem Sondervermögen entnehmen darf und die Kosten zum Entgelt der steuerfreien Verwaltungsleistung an die (Gesamtheit der) Anleger gehören.

[Zum Urteil](#)

**Urteil IX R 7/20:  
Ermittlung der  
ortsüblichen  
Marktmiete i.S. des §  
21 Abs. 2 EStG -  
Vorrang des örtlichen  
Mietspiegels**

22. Februar 2021

Die ortsübliche Marktmiete ist grundsätzlich auf der Basis des Mietspiegels zu bestimmen. Kann ein Mietspiegel nicht zugrunde gelegt werden oder ist er nicht vorhanden, kann die ortsübliche Marktmiete z.B. mit Hilfe eines mit Gründen versehenen Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen i.S. des § 558a Abs. 2 Nr. 3 BGB, durch die Auskunft aus einer Mietdatenbank i.S. des § 558a Abs. 2 Nr. 2 BGB i.V.m. § 558e BGB oder unter Zugrundelegung der Entgelte für zumindest drei vergleichbare Wohnungen i.S. des § 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB ermittelt werden; jeder dieser Ermittlungswege ist grundsätzlich gleichrangig.

[Zum Urteil](#)



# Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

## **Urteil II R 9/19: Begünstigung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in der Erbschaftsteuer: Betrieb des Nießbrauchers**

25. November 2020

[Zum Urteil](#)

## **Beschluss VII S 3/21 Haftung der Erben für Kindergeldrückforderungsanspruch - Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch den BFH**

11. Februar 2021

[Zum Urteil](#)

## **Urteil VII R 55/18: Zur Duldungspflicht des Rechtsnachfolgers gemäß § 15 AnfG**

10. November 2020

[Zum Urteil](#)

## **Urteil II R 3/18: Festsetzungsverjährung bei Erstattungsansprüchen im dreistufigen Verfahren (Grundsteuer)**

25. November 2020

[Zum Urteil](#)

# Rechtsprechung im Blog

## **Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung nach neuem Reisekostenrecht**

*Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des aufnehmenden Unternehmens, der der Arbeitnehmer im Rahmen eines eigenständigen Arbeitsvertrags mit dem aufnehmenden Unternehmen für die Dauer der Entsendung zugeordnet ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.*

### **Sachverhalt**

Der Kläger wurde von seinem Arbeitgeber zu einem verbundenen Unternehmen ins Ausland entsandt. Daraus ergab sich die Streitfrage, wie die ihm von dem ausländischen Arbeitgeber gewährten Zuschüsse für Unterkunft und Heimfahrten zu behandeln sind. Der Kläger ging davon aus, dass Möbelmiete sowie Flugbudget in voller Höhe und der Wohnkostenzuschuss in weiten Teilen als steuerfreie Werbungskostenerstattungen zu behandeln seien und damit nicht zu dem dem Progressionsvorbehalt unterliegenden ausländischen Arbeitslohn gehören würden.

Das Finanzamt folgte dem bei der Einkommensteuerfestsetzung nicht, sondern ging davon aus, dass dem Progressionsvorbehalt der gesamte ausländische Arbeitslohn unterläge. Die erste Tätigkeitsstätte des Klägers habe sich im Streitjahr in den USA befunden. Dorthin habe sich auch der Lebensmittelpunkt der Kläger verlagert. Der dem Progressionsvorbehalt unterliegende Arbeitslohn



könne deshalb nicht um Unterkunftskosten und Kosten für Heimfahrten gemindert werden.

Die Klage vor dem Niedersächsischen Finanzgericht blieb ohne Erfolg.

### **Entscheidung des BFH**

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Die Vergütungen, die der Kläger für die Flüge zwischen den USA und Deutschland, für Möbelmiete und (anteilig) als Wohnkostenzuschuss erhielt, waren nicht gemäß § 3 Nr. 16 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, da sie die gemäß § 9 EStG als Werbungskosten abziehbaren Beträge überstiegen. Der Kläger konnte die Aufwendungen für die Flüge, die Möbelmiete und die (anteiligen) Wohnkosten nicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a und Nr. 5a EStG als Werbungskosten abziehen. Denn er war in den USA nicht auswärts tätig; vielmehr befand sich seine erste Tätigkeitsstätte im Streitjahr im Werk der Gastgesellschaft.

Bei dem betreffenden Werk handelte es sich um eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers des Klägers. Nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz war der Kläger mit der Gastgesellschaft ein (befristetes) Arbeitsverhältnis eingegangen.

Die Gastgesellschaft war während der Laufzeit des (befristeten) Arbeitsverhältnisses der (lohnsteuerrechtliche) Arbeitgeber des Klägers. Der Kläger erbrachte seine Arbeitsleistungen gegenüber der Gastgesellschaft in deren Werk. Er war in den dortigen Betrieb der Gastgesellschaft eingegliedert. Ausweislich der US-amerikanischen Gehaltsbescheinigung 2014 W-2 trug die Gastgesellschaft –ungeachtet des sog. „split pay“ Ansatzes– auch den vom Kläger für seine Tätigkeit in den USA bezogenen Arbeitslohn. Dies gilt jedenfalls, soweit die vom Kläger bezogenen Vergütungen nach der US-amerikanischen Gehaltsübersicht über die sog. „United States Payroll“ abgewickelt wurden.

Der Kläger war dem Werk der Gastgesellschaft auch zugeordnet. Nach der zwischen dem Kläger und der Gastgesellschaft getroffenen Vereinbarung sollte der Kläger seine Arbeit im Werk der Gastgesellschaft ableisten. Die vorgenannte Zuordnung erfolgte schließlich dauerhaft.

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 17. Dezember 2020 ([VI R 21/18](#)), veröffentlicht am 29. April 2021.

### **Gerichtliche Entscheidungen aufgrund einer Beratung im Rahmen einer Videokonferenz**

*Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass gerichtliche Entscheidungen auch aufgrund einer Beratung im Rahmen einer gesicherten Videokonferenz getroffen werden können.*

### **Entscheidung des BFH**

Gerichtliche Entscheidungen eines Senats des BFH haben nach Beratung und Abstimmung durch die an der Entscheidung beteiligten Richterinnen und Richter (Senatsmitglieder) zu ergehen. Ob eine solche Beratung und Abstimmung auch in einer Videokonferenz erfolgen kann, ist gesetzlich nicht geregelt.

Nach Auffassung des BFH kann eine wirksame Beratung und Abstimmung eines –wie beim BFH— nur aus Berufsrichtern bestehenden Richterkollegiums statt in einer Präsenzsitzung in einem geschlossenen Raum auch im Rahmen einer Videokonferenz stattfinden. Dafür muss gewährleistet sein, dass bei gleichzeitiger Teilnahme sämtlicher an der Entscheidung beteiligten Richterinnen und Richter jede Person jederzeit und zeitgleich mit den Anderen kommunizieren kann und alle die gesamte Kommunikation in Ton und Bild mitverfolgen können.

Zudem muss die Beratung und Abstimmung technisch auf der Grundlage einer gesicherten Datenverbindung erfolgen. Auf diese Weise kann jedenfalls in Verfahren, die keine mündliche Verhandlung erfordern, auch in Pandemiezeiten ein effektiver Rechtsschutz in angemessener Zeit gewährleistet werden.

### Fundstelle

BFH, Urteil vom 10. Februar 2021 ([IV R 35/19](#)), veröffentlicht am 29. April 2021, vgl. die [Pressemitteilung 014/21](#) des BFH.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

## Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Falls Sie „steuern+recht aktuell“ nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

ANMELDEN

ABMELDEN

### Redaktion

Gabriele Nimmrichter  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: (0 511) 53 57-3242  
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

### Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2021 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.